

DR. MARTIN BARTENSTEIN
Bundesminister

XXII. GP.-NR

341 /AB

2003 -06- 23

zu 376/J



Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Univ. Prof. Dr. Andreas KHOL
Parlament
1017 Wien

Wien, am 18/06/03
GZ 10.101/60-1K/1a/03

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 376/J betreffend die Optimierung der Netzkosten in Österreich, welche die Abgeordneten Georg Oberhaidinger, Kolleginnen und Kollegen am 7. Mai 2003 an mich richteten, halte ich grundsätzlich fest, dass gem. Art. 52 Abs. 1 B-VG der Nationalrat befugt ist, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Dieses Interpellationsrecht umfasst aber nicht zukünftig geplante oder beabsichtigte Maßnahmen und auch nicht die Auslegung von bestehenden Bundes- oder Landesgesetzen. Ebenso ist die Erstellung von Expertisen, Analysen von Vorgehensweisen etc. nicht vom Interpellationsrecht umfasst. Ungeachtet dessen nehme ich zu den an mich gerichteten Fragen wie folgt Stellung:

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:

In folgender Tabelle sind die Änderungen der Systemnutzungstarife, bezogen auf die Gesamteinnahmen der Netzbetreiber und nach Netzbereichen gegliedert, für den Zeitraum vom 30.9.2001 bis 1.10.2002 angegeben:



Netzbereich	Durchschnittliche Tarifsenkung	Ersparnis in Mio. EUR/Jahr
Steiermark	-16,50%	42,00
Salzburg	-12,00%	20,50
Verbund - APG	-7,50%	10,00
Burgenland	-12,00%	8,00
Wien	-8,40%	31,00
Oberösterreich	-5,00%	16,00
Niederösterreich	-4,40%	12,00
Vorarlberg	-2,20%	1,60
Kärnten	-1,30%	0,30
Tirol	-3,20%	3,60
Summe		145,00

Für die verschiedenen Kundengruppen können sich dabei aufgrund der Bezugscharakteristiken verschiedene Auswirkungen ergeben, auch gibt es unterschiedliche Änderungen in den jeweiligen Netzebenen. Aufgrund der Fülle der Tarife und Bezugscharakteristiken sind allgemeine Vergleiche jedoch sehr schwierig anzustellen.

Antwort zu Punkt 2 der Anfrage:

Entsprechend der Regelung des § 25 EIWOG werden die Netzkosten nach anerkannten betriebswirtschaftlichen Grundsätzen aus dem betrieblichen Rechnungswesen ermittelt. Bei der Überprüfung der Netzkosten wurde auf die individuellen Gegebenheiten jedes Unternehmens Rücksicht genommen ohne dabei den Gleichbehandlungsgrundsatz zu verletzen. So wurden handelsrechtliche, vom Abschlussprüfer testierte Ausgangswerte zugrundegelegt und die Finanzierungskosten einheitlich festgelegt. Die Festlegung der Tarifierung erfolgte ausnahmslos auf Vorschlag der Netzbetreiber.

Zu betonen ist, dass bislang sämtliche Tarifierungsverfahren im Strom im Konsens mit den beteiligten Unternehmen abgewickelt wurden und über alle Prüfungen

- 3 -

umfassende schriftliche Berichte, die mit den betroffenen Unternehmen abgestimmt wurden vorliegen und dem Elektrizitätsbeirat vor Beschlussfassung der Energie-Control Kommission zur Verfügung gestellt wurden.

Die Energie-Control Kommission führt in Zusammenhang mit der Festsetzung der Systemnutzungstarife umfassende Ermittlungsverfahren durch. Diese Verfahren gehen über die Vorschriften des § 55 EIWOG hinaus und sehen mehrere Möglichkeiten zur Abgabe von Stellungnahmen durch die betroffenen Netzbetreiber vor. Darüber hinaus finden im Auftrag der Energie-Control Kommission Arbeitsgruppensitzungen statt, die von der Energie-Control GmbH einberufen werden und an denen Vertreter der Netzbetreiber teilnehmen. In diesen umfangreichen Arbeitsgruppensitzungen erfolgt die eingehende Erörterung sämtlicher tarifrelevanter Fragen, wie etwa der Kostenbasis, der Tarifstruktur sowie des Regulierungsmodells. Die in diesen Arbeitsgruppen vorgebrachten Argumente fließen in das Verfahren ein. Darüber hinaus wird nicht nur der für die Festsetzung der Systemnutzungstarife zuständige „kleine“ Elektrizitätsbeirat vor Festsetzung der Tarife gehört, sondern auch der „große“ Elektrizitätsbeirat, dem auch von den Bundesländern zu entsendete Vertreter angehören, wird in mehreren Sitzungen zur neuen Festsetzung der Systemnutzungstarife gehört. Schließlich finden von der Energie-Control GmbH organisierte Veranstaltungen statt, die die Thematik der Systemnutzungstarife beinhalten. Insgesamt kann somit davon ausgegangen werden, dass die Festsetzung der Systemnutzungstarife unter permanenter und intensiver Einbindung der betroffenen Netzbetreiber sowie der Sozialpartner erfolgt.

Antwort zu Punkt 3 der Anfrage:

Vorausschicken darf ich, dass ich mir den Verpflichtungen als Aufsichtsbehörde über die Energie-Control GmbH wohl bewusst bin. Doch ersuche ich zu bedenken, dass den ausdrücklichen Intentionen des Gesetzgebers zufolge, schon die Energie-Control GmbH weitestgehend als unabhängige Regulierungsbehörde konstruiert ist und die Energie-Control Kommission überhaupt als weisungsfreie Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag gemäß Art. 133 Z 4 B-VG fungiert. Vor diesem Hinter-

grund sind der Erlassung einer „Verordnung über die Grundsätze, die bei der Bestimmung der Systemnutzungstarife gemäß § 25 EIWOG ... anzuwenden sind“ gemäß § 3 Abs. 3 Z 1 lit.c Energie-Regulierungsbehördengesetz (E-RBG), BGBl. I Nr. 121/2000 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 148/2002, sehr enge juristische Grenzen gezogen. Näheres ersuche ich der angeschlossenen Expertise meines Hauses zu entnehmen.

Dessen ungeachtet widme ich der Frage der Gestaltung und Neuausrichtung der Grundlagen für die Bestimmung der Systemnutzungstarife große Aufmerksamkeit. Insbesondere habe ich veranlasst, dass im Elektrizitätsbeirat (in dem die Bundesländer sowie die Wirtschafts- und Sozialpartner vertreten sind) die grundsätzlichen Fragen der Systemnutzungstarife einer breiten und ausführlichen Erörterung, welche insbesondere alle Aspekte aus der Sicht der Elektrizitätsunternehmen und der Stromkonsumenten umfasst, unterzogen werden.

Antwort zu Punkt 4 der Anfrage:

Grundlage ist die Verordnung der Elektrizitäts-Control GmbH, mit der die Ausgleichszahlungen zwischen Netzbetreibern geregelt werden (Ausgleichszahlungsverordnung, AGZ-VO), kundgemacht im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 29. Mai 2002. Sie ist das Regulativ für die Festlegung der Höhe der Ausgleichszahlungen und deren organisatorische Abwicklung.

Die Netzbetreiber eines gemeinsamen Netzbereiches führen die Abwicklung der erforderlichen Ausgleichszahlungen grundsätzlich im Einvernehmen durch. Wird jedoch kein Einvernehmen erzielt, so wird die Höhe der Ausgleichszahlungserfordernisse von der Energie-Control mittels Bescheid festgestellt. Die Grundlage für die Festlegung der Ausgleichszahlungen sind jene Kosten und Abgabemengen, die die Basis für die Bestimmung der Systemnutzungstarife des betreffenden Netzbereichs durch die Energie-Control Kommission bilden. Im Bescheid wird den verpflichtenden Netzbetreibern die regelmäßige Leistung von Ausgleichszahlungen auf ein von der Energie-Control verwaltetes Konto vorgeschrieben. Die auf diesem

- 5 -

Konto eingegangenen Zahlungen werden an die durch Bescheid begünstigten Netzbetreiber weitergeleitet.

Die Tatsache, dass unter Mitwirkung der Energie-Control GmbH sämtliche Fragestellungen der Ausgleichszahlungen im Konsensweg gelöst werden konnte, verdeutlicht, dass die vom Gesetzgeber vorgesehenen Rahmenbedingungen eine funktionierende Basis darstellen. Als unabhängige Regulierungsbehörde ist die Energie-Control Garant für eine objektive und dauerhafte Bewältigung dieser Problematik.

Antwort zu Punkt 5 der Anfrage:

Zum ersten Teil der Frage siehe die Antwort zu Frage 2.

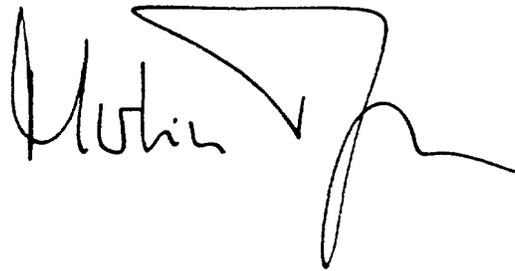
Wie in jedem Verfahren vor der Energie-Control Kommission steht es den betroffenen Unternehmen frei, Gutachten, die zur Klärung der Sachlage dienlich sind, der Behörde vorzulegen. Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit kann keine Auskunft darüber geben, in welcher Form diese unabhängige und weisungsfreie Energie-Control Kommission in etwaig vorgelegten Gutachten dargelegte Schlussfolgerungen für ihre Entscheidung als Grundlage heranzieht.

Antwort zu Punkt 6 der Anfrage:

Derzeit ist bei Engpässen im Leitungsnetz ein „First come, first serve“ Prinzip und eine Rangfolge gemäß § 19 EIWOG anzuwenden. Für den Herbst wird eine Verordnung des Rates und des Europäischen Parlaments erwartet, die alle Angelegenheiten von grenzüberschreitenden Lieferungen und des Engpassmanagements bei Grenzüberschreitung regeln soll. In dieser Verordnung sind marktorientierte Verfahren vorgesehen.

Antwort zu den Punkten 7 und 8 der Anfrage:

Langfristige Entwicklung und Anreize für die Netzbetreiber, Netze auszubauen und Engpässe zu beseitigen, sind in den Vorschlägen enthalten, welche die Energie-Control GmbH im Auftrag der Energie-Control Kommission als Grundlage für eine Diskussion über die Neuausrichtung der Netztarifstruktur vorgelegt hat. Insbesondere soll es durch definierte Qualitäts- und Zuverlässigkeitsmerkmale möglich sein, die Versorgungssicherheit der unterschiedlichen Netze zu evaluieren und gegebenenfalls regulatorische Maßnahmen bei Bedarf einzusetzen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hofner', followed by a large, stylized flourish that extends to the right.

Beilage (zu Punkt 3)

Gemäß § 16 E-RBG sind der Energie-Control Kommission u.a. die Bestimmung der Systemnutzungstarife und sonstiger Tarife gemäß § 25 EIWOG als Aufgabe zugewiesen.

§ 3 Abs. 3 E-RBG ermächtigt den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zur Erlassung von Verordnungen im Rahmen seiner Richtlinienkompetenz. § 3 Abs. 2 Z. 3 leg.cit. umschreibt als Richtlinienkompetenz des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit ausschließlich grundsätzliche Vorgaben für die Tätigkeit der Energie-Control GmbH. Nicht umfasst von der Richtlinienkompetenz sind Vorgaben für die Tätigkeit der Energie-Control Kommission. Diese als unabhängige Behörde mit richterlichem Einschlag konzipierte Kommission ist gemäß § 19 E-RBG weisungsfrei und unterliegt damit in ihrer Tätigkeit lediglich der nachprüfenden Kontrolle durch die Höchstgerichte.

Gemäß § 25 Abs. 4 EIWOG kann die Bestimmung dieser Tarife in der Rechtsform einer Verordnung oder durch Bescheid erfolgen. Da Art. 18 B-VG den Gesetzgeber zu einer ausreichenden Determinierung von Gesetzen verpflichtet, und es mit dem Prinzip der inhaltlichen Bestimmtheit von Gesetzen unvereinbar ist, dass ein zur Erlassung von Verordnungen zuständiges Organ durch die Verordnung einer anderen Behörde gebunden ist (formalgesetzliche Delegation), hätte eine über den Wortlaut des § 3 Abs. 3 Z 1 lit. c) E-RBG hinausgehende Auslegung zur Folge, dass § 25 EIWOG iVm § 3 E-RBG dem Determinierungsgebot des Art. 18 B-VG widerspräche, was die Verfassungswidrigkeit dieser gesetzlichen Bestimmungen sowie der darauf beruhenden Rechtsakte zur Folge hätte. Da gesetzliche Bestimmungen, sofern dies nach ihrem Wortlaut möglich ist, verfassungskonform auszulegen sind, ist davon auszugehen, dass die im Rahmen der Richtlinienkompetenz bestehende Verordnungsermächtigung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit nur hinsichtlich jener Aufgaben besteht, die der Energie-Control GmbH etwa durch § 55 EIWOG zur Besorgung zugewiesen sind, oder die die Geschäftstätigkeit (selbständige Ermittlungen oder Behandlung der eingebrachten Unterlagen) der Energie-Control GmbH betreffen.

Eine Einschränkung des Ermessensspielraums der Energie-Control Kommission bei der Gestaltung der Tarife gemäß § 25 EIWOG ist jedoch durch die Verordnungsermächtigung des § 3 Abs. 3 Z. 1 lit. c) E-RBG nicht gedeckt.